

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Spiekeroog
c/o
Nicole Braun
BPW Stadtplanung
Ostertorsteinweg 70-71
28203 Bremen

Datum: 31.03.2023
Fachbereich: Bauen
Verw.-Geb.: III, Schloßstraße 9
Sachbearbeiter: Herr Pettig
Zimmer-Nr.: 105
Tel.-Durchwahl: 04462 / 86 1294
Tel.-Vermittlung: 04462 / 86 01
Telefax: 04462 / 1266
E-Mail: Marwin.Pettig@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.03.2023

Mein Zeichen

60/60.2 26 1 4 (B 22)

Meine Nachricht vom

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog Bebauungsplan Nr. 22 „Dorf“

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung

FB 32 Ordnung

FB 40 Schulen, IT, Gebäude

FB 50 Jugend und Soziales

FB 53 Gesundheit

FB 60 Bauen

FB 68 Umwelt

Zweckverband Veterinärämter Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

Konten:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE76 2855 0000 0000 0073 36 SWIFT/BIC: BRLADE21LER

Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund

IBAN: DE60 2856 2297 0010 0030 00 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

1. FD 60.1 Bauordnung

Bau- und Bodendenkmalpflege

Keine Anregungen.

2. FD 60.2 Planung

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiekeroog entwickelt.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

Raumordnung und Landesplanung

Wie bereits beim Scopingtermin am 13.03.2023 angesprochen, soll das Kapitel zum LROP Niedersachsen aktualisiert werden. Momentan befindet sich das LROP in keinem Änderungsverfahren. Die aktuellste Fassung des LROP ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen vorerst keine grundsätzlichen Bedenken, da Planung sich auf überwiegend bereits überplante Flächen bezieht.

Laut dem zugehörigen Konzeptpapier der Antragsunterlagen soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch die Aufstellung des B 22 neue Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und diese ausgeglichen werden müssen.

Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann daher erst nach Vorlegen einer Eingriffsregelung sowie einer Darlegung möglicher artenschutzrechtlicher Auswirkungen abgegeben werden.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung berührt. Wie in dem Scopingtermin vom 13.03.2023 zu diesem Thema angeregt wurde, soll es zu genaueren Feinabstimmung von Festlegungen noch einen gesonderten Termin mit den für das Deichrecht zuständigen Behörden geben. Aus diesem Grunde wird derzeit auf weitere Aussagen an dieser Stelle verzichtet.

Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz:

Das Vorhaben liegt zum überwiegenden Teil in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Spiekeroog. Die Schutzzonenverordnung vom 17.08.1970 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzge-

bieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Spiekeroog das Trinkwasser ausschließlich aus der Süßwasserlinse der Insel gewonnen wird. Da es sich hier um ein sensibles Gebilde handelt, kommt dem Grundwasserschutz eine besondere Bedeutung zu.

Die Grundstücke sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein / Hochwasserschutz

In dieser Hinsicht werden zwar keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, es ergeht allerdings nochmals folgende Anregung:

Nach wie vor betrachtet die UWB die Entwässerung in vielen Teilbereichen auf Spiekeroog als nicht abschließend befriedigend sichergestellt. Wenn auch von der Aufstellung eines allumfassenden Generalentwässerungsplans abgesehen werden soll (bisherige Aussagen der Gemeinde), so ist nach wie vor darauf hinzuweisen, dass diese Belange mindestens bei anstehenden Einzelprojekten genauestens zu beleuchten sind. Die gesicherte Oberflächenentwässerung muss zum Wohle der Allgemeinheit für jedes einzelne Vorhaben gewährleistet werden. Zur Erfüllung dieser Maßgabe steht die Gemeinde durch die Ausweisung von Baumöglichkeiten, auch durch die Zulassung einer vermehrten Versiegelung, in einer nicht unerheblichen Mitverantwortung.

Im Auftrage



Pettig